

2123/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2222/J-NR/1997, betreffend Drittmittelaufträge, die die Abgeordneten Mag. TRATTNER und Kollegen am 20. März 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wieviel Drittmittelaufträge wurden im Jahr 1996 an die einzelnen Universitäten vergeben?
2. Wie sieht eine genaue Aufgliederung nach den einzelnen Fakultäten und Instituten aus?

Antwort:

Die Rechnungsabschlüsse der mehr als 1000 teilrechtsfähigen Einrichtungen des Universitätsbereiches sind bis 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Finanzjahr dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr vorzulegen. Da die Aufarbeitung dieser umfangreichen Materie (einschließlich der notwendigen Urgenzen und Korrekturen) einen erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand verursacht, können für das Jahr 1996 noch keine Daten bekanntgegeben werden. Eine Beantwortung der Anfrage kann sich demnach nur auf das Jahr 1995 beziehen.

Die Statistiken des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, die auf Grund des bis-

herigen Informationsbedarfes erstellt wurden, weisen die Einnahmen nicht gesondert nach den einzelnen Quellen aus. Da Spenden und letztwillige Zuwendungen gegenüber den Einnahmen aus Forschungsaufträgen Dritter von nur geringer Bedeutung sind, läßt sich eine Beurteilung der Gesamtsituation auch aus den Gesamteinnahmen der Universitäten und Fakultäten vornehmen. Unter den mehr als 1000 teilrechtsfähigen Einrichtungen sind mehr als 800 Institute. Eine Darlegung der Einnahmen eines jeden einzelnen Institutes wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Aus der angeschlossenen Tabelle (Beilage), die die Einnahmensituation der einzelnen Universitäten und Fakultäten darstellt, läßt sich deutlich ersehen, daß die mit Abstand höchsten Einnahmen von den Technischen Universitäten Wien und Graz und den drei Medizinischen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck erzielt wurden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen im Hochschulbericht 1996.

--

3. Welche Infrastrukturbereitstellungskosten fallen hierbei für die einzelnen Universitäten an?

4. Wie sieht hier eine genaue Aufschlüsselung nach den einzelnen Fakultäten und Instituten aus?

Antwort:

Das UOG (1975) enthält mit Ausnahme jener (auslaufenden) Fälle in denen Bundesbedienstete gegen Refundierung der Kosten aus eigenen Einnahmen von den Instituten verwendet werden, keine Regelung über den Ersatz von "Infrastrukturbereitstellungskosten". Tatsächlich wurden solche Kostenersätze für die Inanspruchnahme von Bundesressourcen bei der Bearbeitung von Forschungsaufträgen im Auftrage Dritter gemäß § 15 des Forschungsorganisationsgesetzes generell nicht geleistet. Die Einnahmen aus derartigen Aktivitäten kommen zu einem nicht unerheblichen Teil auch der regulären Forschungsarbeit der Institute zugute, da aus diesen Mitteln nicht nur Personalkosten bestritten, sondern auch wissenschaftliches Equipment angeschafft wird, das nach Beendigung des "Fremdforschungsauftrages" im Institut verbleibt und für die laufende institutseigene Forschungsarbeit verwendet wird. Neben dieser materiellen

Begünstigung des Institutes darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß eine enge Kooperation zwischen den universitären Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft grundsätzlich wünschenswert erscheint. Konsequenterweise hat der Gesetzgeber des UOG 1993 im § 4 Abs. 3 festgelegt, daß Kostenersätze für die Inanspruchnahme der Infrastruktur der Universität für den erwähnten Zweck an den Rektor abzuführen sind, der diese Geldmittel für die Erfüllung der Aufgaben der Universität gemäß § 1 Abs. 3 UOG 1993 zu verwenden hat. Nähere Regelungen bleiben aufgrund dieser Gesetzesstelle der Satzung vorbehalten.

5. Wenn Wissenschaftler bei der Durchführung von Forschungsaufträgen universitäre Infrastruktur verwenden, wie sehen dann die Richtlinien für einen internen Kostenersatzschlüssel in der Theorie aus?

6. Ist ein sogenannter Kostenersatzschlüssel in der Praxis überhaupt vorhanden?

Antwort:

Zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter durch die Universitäten, Fakultäten, Institute und die Universitätsbibliotheken im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit sieht § 4 Abs. 2 UOG 1993 vor, daß die Übernahme solcher Arbeiten zulässig ist, wenn hiedurch der ordnungsgemäße Lehr- und Prüfungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Ein schriftlicher Vertrag ist auszufertigen, der insbesondere den Ersatz der Kosten zu enthalten hat. Die Vereinbarung eines darüber hinausgehenden Entgeltes ist zulässig. Die Verträge sind dem Rektor im Wege des Dekans zur Kenntnis zu bringen. Wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird, oder das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages 5 Millionen Schilling übersteigt, bedarf der Vertragsabschluß der vorherigen Genehmigung des Rektors. Über die Erteilung dieser Genehmigung ist binnen eines Monats zu entscheiden. Erfolgt binnen eines Monats keine diesbezügliche Entscheidung des Rektors, gilt die Genehmigung als erteilt.

Nach § 4 Abs. 3 UOG 1993 ist der Ersatz der bei der Durchführung von Verträgen gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 und 4 dieses Gesetzes sowie bei der Inanspruchnahme von Serviceleistungen der zentralen Verwaltung gemäß Abs. 5 durch die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und

Dienstleistungen der Universität als Bundeseinrichtung entstehenden Kosten von der teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung an den Rektor abzuführen. Diese Geldmittel sind - wie bereits oben ausgeführt - im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Erfüllung der Aufgaben der Universität gemäß § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes zu verwenden. Nähere Regelungen hat die Satzung zu treffen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z. 14 UOG 1993 hat die Satzung der Universitäten auf jeden Fall die Kostenersätze für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter neben anderem zu regeln.

Nach § 20 Abs. 6 Z. 3 UOG 1993 dürfen die in einem der Universität zugeordneten Dienstleistungsverhältnis zum Bund stehenden Universitätslehrer unbeschadet des § 4 dieses Gesetzes auch im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernommene Forschungs- und Entwicklungsaufträge Dritter an der Universität durchführen, wenn der Universität die im Zusammenhang mit der Durchführung einer solchen Tätigkeit entstehenden Personal- und Sachkosten in voller Höhe ersetzt werden.

7. Kommt es durch die Erfüllung von Drittmittelaufträgen zu einer Reduktion der laufenden Kosten des Bundes für die Universitätsinfrastruktur?

8. Wenn ja, auf welche Höhe würde sich eine Kostenreduktion belaufen, angegeben in Prozent und in absoluten Zahlen?

Antwort:

Bisher haben Drittmittelaufträge zu keiner erkennbaren Reduktion der Aufwendungen des Bundes für die Universitätsinfrastruktur geführt.

Beilage wurde nicht gescannt !!